

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	2.91
	Seite:	1
	Stand:	07.83

Grundsätze über die Art der Bereitstellung von städtischen Grundstücken für die Erfüllung gemeindlicher öffentlicher Aufgaben und Interessen

- Zusammengefaßte Darstellung gemäß Beschluß der Ratsversammlung vom 23.06.1971 -

Die Vergabe von Grundstücken an Dritte für die Erfüllung gemeindlicher öffentlicher Aufgaben und Interessen erfolgt grundsätzlich im Wege des Erbbaurechts.

Ausgangspunkt hierfür ist die Tatsache, daß es sich hier um die gemeindliche Aufgabenerfüllung überwiegend im Bereich der sog. freiwilligen Aufgaben handelt, in denen sich die Stadt zur Durchführung eines Drittträgers bedient. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben auf dem sportlichen Sektor, der Altenfürsorge und der Kindergartenarbeit u.ä. neben denen der Gemeinschaftspflege usw. Eine dauernde Einflußnahme zur beständigen Zweckerfüllung liegt im Interesse der Stadt. Dieses Interesse besteht aber nicht nur daran, daß die Zweckbestimmung erfüllt wird (z.B. Errichtung einer Kindertagesstätte oder Erstellung einer Sportanlage), sondern darüber hinaus eine dauernde Aufgabenerfüllung erfolgt.

Das bedeutet, daß wegen dieser Besonderheiten das stadtseitig bereitgestellte Grundstück dauernd der zweckbestimmten gemeindlich-öffentlichen Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht, und zwar unabhängig vom jeweiligen Erstträger. Zur Erreichung dieses Zieles muß die Stadt ein Rükckerwerbsrecht erhalten, das auch über die Erstellung der vorgesehenen Anlagen hinaus bestehen muß. Dies gewährleistet die Konstruktion der Grundstücksüberlassung im Wege des Erbbaurechts, weil die Erbbaurechtsverordnung die Frage des Rückfalles durch das besonders ausgestattete Heimfallrecht zweckentsprechend regelt. Besondere Heimfallgründe sind gerade die Fragen der Auflösung des Trägers, d.h. des Erbbauberechtigten oder eine Änderung in seiner Zielsetzung und Zweckerfüllung, die vertraglich zu fixieren sind.

Die Grundstücksüberlassung geschieht unabhängig von Fragen der finanziellen Förderung derartiger Einrichtungen. Hierüber wird jeweils im Einzelfall entsprechend den hierfür bestehenden Grundsätzen eine besondere Entscheidung herbeigeführt.